

Akkreditierungsbericht

Erst- und Reakkreditierungsverfahren an der

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Recht - ius (LL.B.) (*Reakkr.*)

Verwaltungsinformatik (B.A.) (*Reakkr.*)

Master of Public Administration (MPA, Fernstudium) (*Reakkr.*)

Öffentliche Verwaltung (B.A., Fernstudium) (*Erstakkr.*)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 22. September 2009, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2014

Vertragsschluss am: 12. Dezember 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 03. Februar 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 25./26. Juni 2014

Fachausschuss: Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Stephanie Bernhardt

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29./30. September 2014, 8. Dezember 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Wichard von Bültzingslöwen**
Bis 2013 Behörde für Schule und Berufsbildung Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeitsschwerpunkt: Personalrecht
- **Prof. Dr. Mark Rainer Fudalla**
Professor für Öffentliche Betriebswirtschaft, insbesondere öffentliches Rechnungswesen an der Fachhochschule Nordhausen
- **Prof. Dr. iur. Hendrik Lackner**
Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Hochschule Osnabrück
- **Prof. Dr. Klaus Lammich**
Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Harz
- **Christoph Popp**
Wirtschaftsjurist (LL.B.), Studium an der Universität Heidelberg, Studiengang Jura (Staatsexamen)

- **Prof. Dr.-Ing. Detlef Rätz**
Professor für Verwaltungsinformatik an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung, Leiter des Zentrums für Informationstechnologie
- **Prof. Dr. Jürgen Schneider**
Professor für Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen an der Fachhochschule Bielefeld

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	1
II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule.....	4
2	Einbettung der Studiengänge.....	4
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	4
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Studiengangübergreifende Aspekte	6
1.1	Ziele.....	6
1.1.1	Institutionelle, übergeordnete Ziele; Einhaltung der Rahmenvorgaben...	6
1.2	Konzept.....	8
1.2.1	Zulassung, Auswahlverfahren	8
1.2.2	Lehr- und Lernformen	8
1.2.3	Prüfungssystem	10
1.2.4	Studierbarkeit.....	11
1.3	Implementierung	11
1.3.1	Ausstattung.....	11
1.3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	12
1.3.3	Transparenz und Dokumentation.....	13
1.3.4	Beratung/Betreuung	14
1.3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	15
1.4	Qualitätsmanagement.....	16
1.4.1	Qualitätsmanagementsystem und -instrumente	16
2	Studiengangsspezifische Aspekte	18
2.1	Recht - ius (LL.B.)	18
2.1.1	Ziele	18
2.1.2	Konzept	20
2.2	Verwaltungsinformatik (B.A.)	21
2.2.1	Ziele	21
2.2.2	Konzept	22
2.3	Master of Public Administration (MPA, Fernstudium).....	24
2.3.1	Ziele	24
2.3.2	Konzept	25
2.4	Öffentliche Verwaltung (B.A., Fernstudium)	27
2.4.1	Ziele	27
2.4.2	Konzept	29
3	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20. Februar 2013 ..	31
IV	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	33
1	Akkreditierungsbeschluss	33
2	Feststellung der Auflagenerfüllung.....	37

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin ging am 1. April 2009 aus dem Zusammenschluss der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) Berlin und der Fachhochschule für Wirtschaft (FHW) Berlin hervor. Damit zählt die HWR Berlin mit über 9.000 Studierenden zu einer der größten Fachhochschulen in Berlin und bündelt mehr als 30 Jahre Erfahrung sowie die Kompetenzen ihrer Vorgängereinrichtungen. Dabei werden nun in fünf Fachbereichen und drei Zentralinstituten – das Institute of Management Berlin (IMB), das Fernstudieninstitut und das Institut für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa – Studiemöglichkeiten in den Gebieten Betriebs- und Volkswirtschaft, Verwaltungs-, Ingenieur- und Rechtswissenschaften sowie im Sicherheitsbereich angeboten.

2 Einbettung der Studiengänge

Die zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge Recht - Ius (LL.B., 180 ECTS-Punkte) und Verwaltungsinformatik (B.A., 210 ECTS-Punkte) sind am Fachbereich 3 angesiedelt. Beide Studiengänge starten jährlich zum Wintersemester.

Der ebenso zur Reakkreditierung vorliegende Fernstudiengang Master of Public Administration (MPA, 90 ECTS-Punkte) ist am Fernstudieninstitut der HWR angesiedelt. Er startet jährlich zum Sommersemester

In Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich 3 und dem Fernstudieninstitut wurde der Bachelor-Fernstudiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.), der bereits als Präsenzstudium im Jahr 2006 eingeführt wurde, welches im Frühjahr 2014 durch ACQUIN reakkreditiert wurde, konzipiert. Der Fernstudiengang startete erstmalig im April 2012 und startet seitdem jährlich zum Sommersemester. Er umfasst 180 ECTS-Punkte.

Für die Bachelorstudiengänge stehen jährlich 40 Plätze zur Verfügung, für den Masterstudiengang 35 Plätze.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Die Studiengänge Recht - Ius (LL.B.), Verwaltungsinformatik (B.A.) und Master of Public Administration (MPA, Fernstudium) wurden im Jahr 2009 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgenden Empfehlungen wurden ausgesprochen:

Übergreifend

- Der Hochschule wird empfohlen, den angemessenen Umgang mit dem Thema „Informationssicherheit und Datenschutz im IT-Umfeld“ ausführlicher darzustellen und an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
- Es sollten nur ganze ECTS-Punkte vergeben werden.

Recht - Ius (LL.B.)

- Mit entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sollte sorgfältig beobachtet werden, wie die Absolventen vom Arbeitsmarkt angenommen werden.

Verwaltungsinformatik (B.A)

- In den Modulbeschreibungen sollten die überfachlichen Kompetenzen durchgängig ausgewiesen werden.

Master of Public Administration (MPA)

- Sofern es sich bei dem englischen Studiengangstitel nicht um eine im deutschsprachigen Raum etablierte Begrifflichkeit handelt, sollte die Hochschule überprüfen, ob ein deutscher Studiengangstitel gewählt werden kann. Anderenfalls sollte dargelegt werden, inwiefern die durch den englischen Titel implizierte Internationalität gegeben ist und durch das Curriculum getragen wird.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Studiengangübergreifende Aspekte aller Studiengänge

1.1 Ziele

1.1.1 Institutionelle, übergeordnete Ziele; Einhaltung der Rahmenvorgaben

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (kurz HWR) ging in 2009 aus dem Zusammenschluss der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHW) und der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) hervor. Die neue HWR konnte damit ihr Fächerspektrum an wirtschafts-, verwaltungs- und rechtswirtschaftlich fundierten Angeboten auf inzwischen ca. 50 Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich zur Qualifizierung im Management von privaten, öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen ausbauen. Ein kleiner ingenieurwissenschaftlicher Bereich ergänzt das Profil.

Ziel der Hochschule ist es, trotz der fachlichen Konzentration eine große Vielfalt differenzierter Studiengänge in verschiedenen Studienformen (einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung Berufstätiger) mit fachlichen Spezialisierungen anzubieten. Ein weiteres profilbildendes Kennzeichen der Hochschule besteht darin, dass die Studiengänge grundsätzlich Studienkonzepte mit hohem Praxisbezug sowie multidisziplinärer und internationaler Ausrichtung aufweisen.

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der HWR und sind voll in die Strategie eingebunden. Verwaltungs- und rechtsbezogene Lehrinhalte in den Studiengängen bilden das angestrebte Fächerspektrum der HWR gut ab. Die beiden Fernstudiengänge Master of Public Administration (kurz MPA) und der Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (ÖV) sprechen vor allem die Zielgruppe der Berufstätigen an und tragen somit auch entscheidend zur Profilbildung der HWR bei.

Die Aufnahmekapazität der HWR betrug für das Studienjahr 2012/2013 insgesamt 3.261 Studierende für das erste Fachsemester (davon 72 % im grundständigen und 26 % im postgradualen Bereich).

Der Studiengang Bachelor Recht – Ius am Fachbereich Allgemeine Verwaltung bietet jährlich 40 Studierenden eine Aufnahme. Die Bewerberzahlen liegen regelmäßig sechs- bis achtmal höher als die Zahl der Studienplätze. Faktisch lag die Ausschöpfungsquote (Zahl der Studienanfänger/-innen in Relation zur Studienkapazität) in den letzten Jahren immer deutlich über 100 % (2011/12 bei 132,5 %). Der Frauenanteil bei den Studierenden liegt regelmäßig bei deutlich mehr als 50 %. Der Studiengang erfüllt damit die quantitativen Zielsetzungen der HWR voll.

Im Studiengang Verwaltungsinformatik am Fachbereich Allgemeine Verwaltung liegt die Aufnahmekapazität ebenfalls bei 40 Studienplätzen. Die Bewerberzahlen liegen mit dem 1,5- bis 2-fachen der Studienplätze in den letzten Jahren zwar nicht so hoch wie bei Ius, sind aber dennoch als zufriedenstellend zu bewerten. Die Ausschöpfungsquote schwankte in den letzten Jahren zwischen 127,5 % im Wintersemester 2011/12 und 77,5 % im Wintersemester 2012/13. Nach Aussagen der Studiengangsleitung ist der Rückgang im Jahr 2012/13 auf ein Konkurrenzangebot einer anderen Hochschule zurückzuführen und soll durch entsprechende Bewerbungsmaßnahmen im Jahr 2014 wieder auf einen akzeptablen Stand erhöht werden. Der Frauenanteil in diesem Studiengang liegt bei 35 bis 48 %. Insgesamt erfüllt auch der Studiengang Verwaltungsinformatik die quantitativen Vorgaben der HWR.

Im Fernstudiengang Master of Public Administration (MPA) am Fernstudieninstitut werden jährlich 35 Studienplätze angeboten. Vor dem Sommersemester 2013 betrug die Kapazität noch 40 Studienplätze. Die Anzahl der Bewerber überstieg in den letzten Jahren regelmäßig die Anzahl der vorhandenen Studienplätze. Die Reduktion im Sommersemester 2013 führte zu einer Bewerberquote von 3,3. Es werden regelmäßig Ausschöpfungsquoten von über 100 % erreicht. Damit erfüllt auch dieser Studiengang die quantitativen Vorgaben der HWR.

Der Fernstudiengang Öffentliche Verwaltung (ÖV) am Fachbereich Allgemeine Verwaltung (in Zusammenarbeit mit dem Fernstudieninstitut) umfasst ebenfalls ein Studienangebot von 40 Plätzen pro Jahr. Das Verhältnis von Bewerbern zu Studienplätzen schwankte in den letzten beiden Jahren zwischen 1,2 (51 Bewerbungen) und 4,4 (175 Bewerbungen). Die schwache Bewerberzahl von 51 im Sommersemester 2012 lag nach Auskunft der Hochschule an dem kurzfristigen Start ohne Vorlauf für Marketingmaßnahmen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dieser wenig zufriedenstellende Aspekt bestätigt. Neben dem Vorlauf für Marketingmaßnahmen benötigen Studierende insbesondere Zeit, um die vorgesehenen Praktika und eine Unterstützung ihrer Arbeitgeber zu organisieren. Die Ausschöpfungsquote lag in beiden Jahren über 100 %. Das lässt den Schluss zu, dass im Jahr der kurzen Vorlaufzeit einige Studierende erst im Verlauf des Studiums die notwendigen organisatorischen Aspekte klären konnten (wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt). Abgesehen von diesen organisatorischen Problemen trägt auch dieser Studiengang zur Erreichung der quantitativen Zielsetzungen bei.

Die Studiengänge orientieren sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes Berlin. Auch die weiteren rechtlich verbindlichen Verordnungen wie die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wurden bei der (weiteren) Entwicklung der Studiengänge berücksichtigt.

Alle zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge haben neben den fachlichen Inhalten auch das Ziel, die Studierenden auf die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung vorzubereiten.

Hierzu werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die zu Kommunikations-, Kritik- und Teamfähigkeit sowie zur Zivilcourage befähigen sollen. Neben der Erhöhung der Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement liegen damit auch Komponenten zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung vor.

1.2 Konzept

1.2.1 Zulassung, Auswahlverfahren

Die Zulassungen zu den drei Bachelorstudiengängen Jus, Verwaltungsinformatik und ÖV sehen die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder Voraussetzungen des BerlHG nach § 11 vor. Das BerlHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379) eröffnet mit den Vorschriften des § 11 unter bestimmten schulischen und beruflichen Voraussetzungen die Möglichkeit, auch ohne Abitur oder Fachhochschulreife ein Studium an einer Berliner Hochschule zu beginnen. Für die Bachelorstudiengänge erfolgt die Auswahl auf Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Zulassung zum MPA ist gemäß Ländergemeinsamer Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr erforderlich. Diese Regelung hat Eingang gefunden in § 10 (5) des BerlHG sowie § 10 a des BerlHZG vom 10.07.2013 und wird in § 2 der Zulassungsordnung des MPA berücksichtigt. Weiterhin sind in der Zulassungsordnung das Auswahlverfahren sowie die Bewertung des ersten akademischen Hochschulabschlusses und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung transparent dargelegt. Verfügt ein Bewerber aus dem vorangegangenen Studium mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Punkte, so muss der Bewerber Nachweise über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anerkennung einreichen zuzüglich theoretischer Reflexion. Dafür können bis zu 30 ECTS-Punkte angerechnet werden (Näheres siehe unter 2.3.1).

Die Zugangsvoraussetzungen, Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren sind für alle Studiengänge transparent dargelegt und die Auswahlverfahren adäquat.

1.2.2 Lehr- und Lernformen

Die an der HWR angebotenen Lehr- und Lernformen weisen je nach Studiengang eine überaus differenzierte Ausrichtung aus. Dieses Vorgehen ist auch ein erklärtes Ziel der Hochschulleitung

und trägt zur Profilbildung bei. Konzeptionell weisen die beiden zu akkreditierenden Fernstudiengänge ganz andere Lehr- und Lernformen auf als die präsenzorientierten Studiengänge Ius und Verwaltungsinformatik. Lehr- und Lernformen in den Modulen der Präsenzstudiengänge sind gemäß § 8 (1) der Rahmen-SPO Vorlesungen, seminaristischer Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Projektseminare und Praxisphasen. Insbesondere in den Fernstudiengängen kommen auch Fallstudien, Plan- und Rollenspiele als Lehrformen zum Einsatz.

Auf die mit einem berufsbegleitenden Fernstudium einhergehenden Besonderheiten nehmen die Konzepte der beiden vorliegenden Fernstudiengänge MPA und ÖV nach Einschätzung der Gutachter angemessen Rücksicht. So greift das Lehr- und Lernkonzept jeweils konsequent auf das Blended Learning zurück, welches die Vernetzungsmöglichkeiten des Internet (E-Learning) mit den klassischen Lernmethoden und Lernmedien (Präsenzstudium) zu einem sinnvollen Lernarrangement verbindet. Die Studiengänge räumen den Studierenden in einem hohen Grad an Möglichkeiten zum selbstbestimmten Studium ein, so dass der Anteil von Online-Lernphasen bedeutend höher ist als der Präsenzanteil. Da ein Fernstudium mit besonderen Anforderungen an das Selbstmanagement der Studierenden einhergeht, werden die Konzepte durch besondere Angebote des Fernstudieninstituts der HWR zum Zeitmanagement flankiert. Zudem unterliegt die Lehre den vom Fernstudieninstitut definierten Fernlehrstandards. Diese beinhalten eine kontinuierliche Evaluation und konsequente Weiterentwicklung des Lernkonzepts.

In den Selbststudienphasen bereiten die Studierenden anhand der über die Online-Lernplattform „Moodle“ bereitgestellten Fernstudienmaterialien die Präsenzveranstaltungen vor und nach, wobei sie Zeit, Dauer, Ort und Tempo des Lernens selbst bestimmen können. Die Selbststudienphase wird durch die Bearbeitung von Einzel- oder Teamaufgaben sowie „Webinare“ abgerundet, welche einen Online-Kontakt zu den Lehrenden und Mitstudierenden ermöglichen. Die Präsenzphasen werden überwiegend seminaristisch in Form von Lehrgesprächen unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen, Fallstudien und Rollenspielen durchgeführt und finden an drei bis vier Wochenenden pro Semester (Freitagnachmittag und den ganzen Samstag) statt. Sie dienen der punktuellen Vertiefung des in den vorangegangenen Onlinephasen erworbenen Wissens sowie der Weiterentwicklung personaler, handlungs- und umsetzungsorientierter Kompetenzen.

Insgesamt sind die in den jeweiligen Studiengängen vorgesehenen Lehr- und Lernformen als adäquat einzustufen.

1.2.3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist in der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge transparent dargelegt. Mit den Prüfungen werden die formulierten Qualifikationsziele der Module abgeprüft. Die Gutachter konnten feststellen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind.

In jedem Studiengang sind gemäß BerlHG mindestens 25 % der Module unbenotet, d.h., bei einem Viertel der Module braucht kein mit einer Benotung verknüpfter studienbegleitender Prüfungsleistungsnachweis abgelegt zu werden, was zur Prüfungsentlastung und damit zu einer besseren Studierbarkeit in positivem Maße beiträgt. In allen Studiengängen bis auf Verwaltungsinformatik (B.A.) werden die benoteten Module fast ausschließlich mit nur einem Leistungsnachweis abgeschlossen (Ausnahme bei Ius (B.A.), Modul 17: Projektarbeit und Präsentation; Ausnahmen bei Öffentliche Verwaltung (B.A.), Modul 15: Projektarbeit und Präsentation und Modul 21: Praxisbericht und Präsentation). Die wenigen Ausnahmen erscheinen sinnvoll. Im Studiengang Verwaltungsinformatik schließen einige Module mit mehr als einer Prüfung ab, wobei die Ergänzung einer schriftlichen Prüfung mit einer mündlichen – wie bei den oben aufgeführten Modulen in Ius und ÖV – vor dem Hintergrund einer vollumfänglich kompetenzorientierten Abprüfung der Lehrinhalte sinnvoll erscheint. Zwei schriftliche und zwei mündliche Prüfungen im Modul 4 (Verwaltungswissenschaft I), oder zwei schriftliche Prüfungen und eine mündliche im Modul 8 (IT-Infrastruktur II) erscheinen dagegen nicht wenig.¹ Die Anzahl der Prüfungen wurde von den Studierenden jedoch nicht kritisiert und nicht als belastend dargestellt.

Alle Prüfungen sind im Gegensatz zu früher zweimal wiederholbar mit Ausnahme der Bachelor-/Masterabschlussprüfungen bzw. -arbeiten, die einmal wiederholt werden können. Wiederholbarkeitsfristen und Nachteilsausgleiche sind in den SPOs der jeweiligen Studiengänge bzw. in der Rahmen-SPO geregelt. Es wird eine breite Palette an schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen eingesetzt, die in den studiengangsspezifischen SPOs ausführlich beschrieben sind.

Die Prüfungsdichte und -organisation der Studiengänge kann als adäquat eingestuft werden und damit als geeignet, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

¹ Stellungnahme der Hochschule vom 15.09.2014:

Die hier angesprochenen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Prüfungsformen sind alternativ ausgestaltete, d.h. für das Modul 4 (Verwaltungswissenschaft I) und für das Modul 8 (IT-Infrastruktur II) wird jeweils nur ein Leistungsnachweis erbracht. Gem. § 6 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung entscheidet der oder die Lehrende eigenverantwortlich, in welcher der dort aufgeführten Formen diese Prüfung abgehalten wird.

1.2.4 Studierbarkeit

Die grundsätzliche Studienorganisation gewährleistet in ihrer Umsetzung die Studierbarkeit aller Studiengänge. Dies hat vor allem das Gespräch mit den Studierenden gezeigt. Die individuellen Arbeitsbelastungen werden über entsprechende Workloaderhebungen in den Studiengängen überprüft. Bei allen Studiengängen erfolgte eine Reduzierung der Prüfungsbelastung. Im Studiengang Verwaltungsinformatik wurde zudem im Modul Programmierung das Angebot von Tutorien eingeführt. Im Studiengang MPA wurden Anpassungen der Leistungspunkteverteilung vorgenommen und wurde der Arbeitsaufwand gleichmäßiger auf das Studium verteilt (z.B. findet nun eine Teamarbeit in jedem Semester statt und müssen nicht im dritten Semester zwei Teamarbeiten abgelegt werden). Der Fernstudiengang Öffentliche Verwaltung wurde noch nicht komplett durchlaufen, deshalb konnte der Workload hier noch nicht umfangreich überprüft werden.

Alle Module aller Studiengänge umfassen bis auf eine einzige – sinnvolle – Ausnahme (ÖV, Modul 21: Praxisnachbereitung, 2 ECTS-Punkte) mindestens 5 ECTS-Punkte, ebenso erstrecken sich alle Module aller Studiengänge auf lediglich ein Semester. Für integrierte Praxisanteile werden Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorstudiengänge verfügen für die Praxisphasen jeweils über eine eigene Praktikumsordnung.

Die hohe Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit, die vorausgesetzten Eingangsqualifikationen, die Stundenplangestaltung, die (seitens Lehrender und Studierender) dargelegten Informationen zur studentischen Arbeitsbelastung und die angemessene Prüfungsdichte lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Kriterium Studierbarkeit in allen betrachteten Studiengängen erfüllt ist.

1.3 Implementierung

1.3.1 Ausstattung

Die personelle Ausstattung zur Durchführung eines adäquaten Studienbetriebs in den Studiengängen ist nach Auskunft der Hochschule gegeben. Diese Aussage wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Gemäß den vorgelegten Zahlen und Qualifikationsprofilen kommt auch die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Durchführung der Studiengänge auf adäquatem Niveau stattfindet.

In der Lehre strebt die Hochschulleitung einen Anteil von 75 % hauptamtlich Lehrenden an, 25 % sollen durch entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Aktuell kann diese Quote im Rechtsbereich nicht erreicht werden, weil Vakanzten im Professorenbereich den Anteil der Hauptamtler auf 51 % senken.

Mittelfristig soll hier durch entsprechende Berufungen ein Zielwert von knapp 70 % wieder erreicht werden. Inwieweit sich dieses Ziel aufgrund der Besoldungspolitik von Hochschullehrern im Land Berlin realisieren lässt, entzieht sich der Einschätzung der Gutachter.

Die räumliche und sächliche Ausstattung ist für die in Rede stehenden Studiengänge als angemessen zu bezeichnen. Am Campus Lichtenberg existieren drei Hörsaalgebäude mit nach dem neusten Stand der Technik ausgestatteten Unterrichtsräumen sowie ein neu errichtetes Bibliotheksgebäude. Dem am Standort Lichtenberg angesiedelten Fachbereich 3 – Allgemeine Verwaltung stehen insgesamt 32 Hörsäle mit jeweils 30 bis 50 Plätzen und zwei größere Hörsäle mit 80 Plätzen zur Verfügung. Zudem können die Studierenden Aufenthaltsräume und Außenflächen nutzen. Für den Studiengang Verwaltungsinformatik sind die für eine geeignete Lehre erforderlichen Computer- und Softwareausstattungen in den Unterrichts- und Übungsräumen vorhanden. In diesen Räumen ist auch WLAN verfügbar.

Die Bibliothek umfasst insgesamt etwa 120.000 konventionelle, elektronische und audiovisuelle Medieneinheiten. Es werden rund 360 Fachzeitschriften laufend geführt. Verbindungen zu den einschlägigen Datenbanken sind gewährleistet.

Zur Finanzierung: Die Studiengänge Recht – lus und Verwaltungsinformatik sind uneingeschränkt haushaltsfinanziert, so dass von einer gesicherten materiellen Grundlage ausgegangen werden kann. Der Masterstudiengang Public Administration, der am Fernstudieninstitut angesiedelt ist, refinanziert sich aus den Studiengebühren in Höhe von 1.800 Euro pro Semester. Die Finanzierung des Fernstudiengangs Öffentliche Verwaltung erfolgte bisher nur durchgangsbezogen. Durch die Akkreditierung soll die Finanzierung langfristig gesichert werden. Die für den Fernstudiengang Öffentliche Verwaltung vorgesehene Semestergebühr in Höhe von 300 Euro ist im Wesentlichen für die Studienmaterialien vorgesehen.

1.3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Dekanin bzw. der Dekan als Sprecherin oder Sprecher des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat entscheidet u. a. über Grundsatzangelegenheiten des Fachbereichs, über den Erlass von Satzungen, die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen und die Bestellung von Studiengangsbeauftragten. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich nach außen, wirkt auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen hin und erledigt die laufenden Angelegenheiten des Fachbereichs. Fachbereichsrat und Dekanat werden in ihrer Arbeit unterstützt von der Fachbereichsverwaltung, zu deren Aufgaben im Wesentlichen die Studien-, Prüfungs- und Praktikumsplanungen gehören.

Für alle Studiengänge hat der Fachbereichsrat zu seiner Unterstützung Kommissionen eingesetzt, denen als „Ausbildungskommissionen“ insbesondere das Erarbeiten von Konzepten für neue Studiengänge bzw. die Weiterentwicklung vorhandener Studiengänge sowie die Vorbereitung zur Besetzung neuer Professuren obliegt. Ein Mitglied der „Ausbildungskommission“ ist zugleich als Studiengangsbeauftragter Ansprechpartner für Informationen zum Studiengang. Demnach sind die jeweiligen Ansprechpartner definiert und für die Studierenden transparent gemacht.

Für die Fernstudiengänge, für die die spezielle Expertise beim Fernstudieninstitut liegt, gibt es entsprechend dem Fachbereichsrat einen Institutsrat mit vergleichbaren Kompetenzen.

Eine „institutionalisierte“ Kooperation existiert nur für den Studiengang Verwaltungsinformatik. Seit dem Beginn des Studiengangs besteht ein Kooperationsvertrag mit dem zentralen IT-Dienstleistungszentrum von Berlin, das die Entwicklung des Studiengangs unterstützt hat. Enge Beziehungen bestehen auch zum Polizeipräsidenten Berlin (IT-Bereich). Beide Bereiche stellen jährlich Praktikumsplätze zur Verfügung. Ansonsten gibt es vielfältige Kontakte zu Unternehmen und Verwaltungen, die sich aus den Praktika der Studierenden und aus Unterrichtsveranstaltungen ergeben haben.

Für die Studiengänge Recht – lus und Öffentliche Verwaltung, für die ebenfalls Praktika vorgesehen sind, sind Praktikumsplätze ungleich schwieriger zu generieren, da die Unternehmen und Verwaltungen auf die Studiengänge – von wenigen Ausnahmen abgesehen – teilweise eher zurückhaltend reagieren. Die Hochschulleitung hat die schwierige Kooperation zwischen der Innen- und Bildungsverwaltung des Senats und der HWR betont. Auf die Schwierigkeit, adäquate Praktikumsplätze zu erhalten, haben auch die Studierenden bei der Vor-Ort-Begehung hingewiesen.

Weltweit unterhält die HWR Berlin enge Beziehungen zu 130 Partnerhochschulen, an denen ein Auslandssemester abgelegt werden kann. Seit der Erstakkreditierung hat sich die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, deutlich verbessert. In diesem Bereich hilft das neu eingerichtete International Office den Studierenden, Partnerhochschulen zu finden und so die Internationalisierung an der Hochschule insgesamt zu fördern, sowie auch die Umstrukturierung der Curricula einzelner Studiengänge zwecks Förderung der Mobilität.

1.3.3 Transparenz und Dokumentation

Die Studiengänge, Studienverlauf, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichregelungen für Studierende mit Behinderung (§ 19 Rahmen-SPO) sind dokumentiert und veröffentlicht. Diploma Supplement liegen für alle Studiengänge vor. Gemäß Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung wird in den Zeugnisdokumenten eine ECTS-Note ausgewiesen (§23 (5)). Die rechtliche Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers der Hochschule.

Zu Beginn des Studiums erhält jeder Studierende einen Benutzeraccount, der zur Anwendung des Mailservers, der Lernplattform und für Arbeiten an den PCs eingesetzt werden kann. Damit sind die Studierenden jederzeit in der Lage, flexibel Zeiten zum Selbststudium zu nutzen. Der Mailaccount dient der gesamten Kommunikation mit anderen Studierenden und den Lehrenden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, der Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit, den Voraussetzungen und der Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte sowie zur Häufigkeit des Angebots, des Arbeitsaufwands und der Dauer der Module. Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass einem ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

Der Empfehlung der Vorgutachter, nur ganze ECTS-Punkte zu vergeben, wurde nachgekommen.

Anerkennungsregeln für hochschulisch erbrachte Leistungen finden sich in § 11 der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung der HWR Berlin und entsprechen der Lissabon Konvention. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen (§ 11 (2)).

1.3.4 Beratung/Betreuung

Die Beratung, Betreuung und Begleitung während des Studiums sind nach Auffassung der Gutachter gut bis sehr gut; dies gilt insbesondere für die Fernstudiengänge.

Die Lehrenden sind in der Regel immer ansprechbar und erreichbar, es steht ein Online-Portal zur Verfügung, auf dem sich die Studierenden selbstständig Informationen beschaffen und miteinander kommunizieren können, außerdem gibt es zu jedem Studiengang Informationsbroschüren, die zu Studienbeginn verteilt werden.

Die HWR unterscheidet zwischen der zentralen Studienberatung und der Studienfachberatung. Während die zentrale Studienberatung über Studiengänge an der HWR und auch anderer Berliner Hochschulen informiert und Fragen zu den Themen Hochschul- und Studienwechsel, Studienförderung und Berufsperspektiven beantwortet, obliegt der Studienfachberatung die Beantwortung von Fragen zum konkreten Studiengang und zu einzelnen Fächern. Die Beratung erfolgt durch die Studiengangsleitung, die Prüfungsausschussleitung sowie den Praktikumsbeauftragten.

Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, die Sprechstunden der Fachbereichsverwaltung, des Immatrikulationsamtes und der einzelnen Lehrkräfte aufzusuchen sowie die studentische Studienfachberatung und den AStA zu kontaktieren. Im Falle sich abzeichnender Probleme können persönliche Sondersprechstunden anberaumt werden. Die Beratung und Betreuung kann persönlich, telefonisch, per Webinar oder Chat, über Foren oder per E-Mail erfolgen. Für den

Fernstudiengang Master of Public Administration wurde für die Betreuung ein Studiengangstandem etabliert, das aus der wissenschaftlichen Leitung einerseits und einem Verantwortlichen für Koordination und Assistenz andererseits besteht.

Für die Fernstudiengänge gibt es neben der kontinuierlichen Begleitung der Studierenden beim Selbstlernen und bei der Prüfungsvorbereitung den Standard, dass die Lehrenden bzw. Modulbeauftragten den Studierenden zur zeitnahen Beantwortung fachlicher Fragen möglichst nicht länger als 48 Stunden benötigen und mindestens einmal wöchentlich zur Verfügung stehen. Die Beantwortung der aufgelaufenen Fragen findet über die Lernplattform statt. Für die Vor- und Nachbereitungen der Präsenzveranstaltungen existieren ebenfalls Standards.

Für die Begleitung und Beratung von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen verfügt die HWR über einen speziell auf deren Bedürfnisse fokussierten eigenen Beauftragten, welcher bei auftretenden Problemen oder Fragestellungen tätig wird.

Angesichts der sehr guten technischen Infrastruktur sollte sich die Hochschule überlegen, diese auch für die Einführung eines Online-Anmeldesystems zu nutzen.

1.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit gesundheitlichen Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen liegen vor.

Ausweislich der Selbstdokumentation der Hochschule und nach dem Eindruck der Gutachter bei der Vor-Ort-Begehung engagiert sich die HWR in besonderem Maße für Geschlechtergerechtigkeit. Naturgemäß wirken die Maßnahmen der Hochschule auch in die Fachbereiche hinein. So ist am Fachbereich 3 die Hälfte der Professorenstellen mit Frauen besetzt. Der Fachbereich 3 ist bei allen Studiengängen bestrebt, die Studierenden für Genderfragen zu sensibilisieren, zumal in den letzten Jahren 70 % der Studierenden Frauen waren. Ausdrücklich werden die Studierenden darauf hingewiesen, sich um den jährlich von der HWR ausgelobten „Politeia-Preis“ zu bewerben, mit dem hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung sowie der Förderung zur Chancengleichheit von Männern und Frauen ausgezeichnet werden.

Große Akzeptanz bei den (weiblichen) Studierenden der Fernstudiengänge findet ein spezielles Kinderzimmer, in dem während der Präsenzphasen am Wochenende der/die Partner/-in die Kinder betreuen und versorgen kann.

Die Sicherung des Nachteilsausgleiches für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ist in § 19 der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung der HWR Berlin und redundant und bisweilen wortgleich in den studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Auf Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen sowie zur Betreuung und Pflege in der Familie beantragt werden. Abgerundet werden die Ausgleichsregelungen durch den Hinweis auf die Mutterschutzfristen, die die Fristen nach den Prüfungsordnungen unterbrechen. Studentinnen wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt (§ 20).

1.4 Qualitätsmanagement

1.4.1 Qualitätsmanagementsystem und -instrumente

Die zu begutachtenden Studiengänge „Recht - Ius“ (LL.B.), „Verwaltungsinformatik“ (B.A.), „Master of Public Administration“ (MPA) und Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) werden, wie alle Studiengänge an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), in das hochschulweit etablierte und fachbereichsübergreifende Qualitätsmanagementsystem integriert. Zu diesen hochschuleigenen Maßnahmen zählen v.a. die Überwachung der Lehre durch das Präsidium mittels der eigens für Qualitätssicherung eingerichteten Stabstelle, aber auch die Erhebung und Auswertung sämtlicher statistischer Daten.

Als Mittel zur Beurteilung der Lehrprozesse und der Rahmenbedingungen finden regelmäßig studentische Evaluationen statt. Von der Gutachtergruppe zu begrüßen ist hier zunächst die feste Verankerung der Evaluationsdurchführung und der Evaluationsprozesse in einer von der Hochschule verabschiedeten Evaluationssatzung. Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation folgt dabei einem festgelegten Plan. So wird jede Veranstaltung einmal in vier Semestern evaluiert, wobei der Zyklus zwischen zwei Evaluationen zur gründlichen Auswertung der Daten und Weiterentwicklung der Lehrgestaltung genutzt wird. Abweichend davon kann auf Wunsch der Dekane und der Studiengangsleitungen die Evaluation semesterweise durchgeführt werden, dies vor allem, wenn sich ein Studiengang in der Aufbauphase befindet oder ein Dozent erstmals eine Lehrveranstaltung übernimmt. Die Durchführung der Evaluation erfolgt mittels standardisiertem Papierfragebogen am Ende eines Semesters.

Bei den Fernstudiengängen „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) und „Master of Public Administration“ (MPA) erfolgt eine Evaluation von jeder einzelnen Präsenzveranstaltung jedes Semester. Als Anregung möchte die Gutachtergruppe auf eine Verbesserung der Workload-Evaluierung in den Fernstudiengängen hinweisen. Besonders der berufsbegleitende Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) schien eine sehr hohe Arbeitsbelastung der Studierenden mit sich zu bringen. Um

in Zukunft die Studierbarkeit des Studienganges zu gewährleisten, ist insofern die Kenntnis des Workloads entscheidend.

Die Ergebnisse aus der Evaluation werden zunächst den Lehrenden mitgeteilt, wobei man an der HWR zunächst auf eine Reflexion der Ergebnisse durch die Lehrenden selbst setzt, und diese dann aus ihrer Sicht geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen sollen. Begrüßenswert ist dabei, dass die HWR zu deren Unterstützung eigene Weiterbildungsveranstaltungen organisiert und die Möglichkeit zur kostenfreien Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) bietet. Darüber hinaus besteht für neue Professoren an der HWR sogar die Möglichkeit einer Deputatsermäßigung – ohne Gehaltseinbußen – zum Zwecke der hochschuldidaktischen Weiterbildung, was rege in Anspruch genommen wird.

Eine weitere Auswertung der Evaluation erfolgt sodann durch den Dekan und die Studiengangsleitung, die auf Basis nicht zufriedenstellender Ergebnisse Einzelgespräche mit den Lehrenden führen. Als Konsequenz schlechter Evaluationsergebnisse wird dabei vor allem die Kommunikation mit den Lehrenden gesucht und bei wiederholt schlechten Ergebnissen die Vergabe neuer Lehraufträge überprüft bzw. bei Professoren eine Weiterbildung vereinbart.

Als Anreiz guter Lehre werden die Evaluationsergebnisse von der Hochschulleitung auch in die leistungsbezogene Besoldung der Professoren der Besoldungsgruppe „W“ einbezogen. Zu diesem Zweck werden Schwellenwerte in den Evaluationsergebnissen von der Hochschulleitung festgelegt, wobei überdurchschnittliche Bewertungen einzelner Hochschullehrer zu höheren monatlichen Leistungsbezügen führen. Diese zunächst auf drei Jahre befristeten Boni können bei anhaltend positiven Evaluationsergebnissen sodann unbefristet gewährt werden.

Begrüßenswert für den Aspekt der Transparenz ist die hochschulweite Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse in der Bibliothek.

Neben der reinen Lehrveranstaltungsevaluation wird in regelmäßigen Abständen auch eine Studiengangsevaluation durchgeführt, bei der alle Bereiche eines jeden Studiengangs, auch die insbesondere für die Fernstudiengänge wichtigen Service-Einrichtungen und technischen Infrastrukturen kritisch beleuchtet werden.

Des Weiteren findet eine Befragung von Absolventen statt, die das Ziel hat, eine kritische Betrachtung mit gewissen Abstand zum Studium, sowie eine Reflexion der Praxisorientierung des Studiums zu erhalten. Hierzu nimmt die HWR an der Absolventen-INCHER-Studie teil. Die Befragung wird dabei zwar von der Hochschule selbst durchgeführt, jedoch bereinigt INCHER die Daten, wodurch ein guter Vergleich mit Studiengängen anderer Hochschulen ermöglicht wird.

Noch nicht vollends zufriedenstellend wurde die in der Erstakkreditierung ausgesprochene Empfehlung im Studiengang „Recht – Jus“ (LL.B.) hinsichtlich der Schaffung von Qualitätssicherungs-

maßnahmen zur Beobachtung von Absolventen bezüglich der Annahme am Arbeitsmarkt umgesetzt (siehe hierzu auch Kap. 2.1.1). Zwar wurde zugesichert, dass Absolventenbefragungen eingeleitet wurden, diese zogen jedoch bislang noch nichts Verwertbares nach sich. Dies wäre aber gerade im Studiengang „Recht – Ius“ von entscheidender Bedeutung, um die weitere Entwicklung des Studienganges daran ausrichten zu können. Die Gutachtergruppe sieht hier nämlich eine große Vergleichbarkeit mit dem klassischen Juristen, mit dem auf dem Arbeitsmarkt konkurriert werden muss. Eine etwaige Absolventenbefragung könnte demnach Gewissheit bringen, ob der Arbeitsmarkt für den generalistischen Bachelorjuristen Bedarf hat, oder ob das Profil des Studienganges geschärft werden sollte.

Um ein schnelleres und unmittelbares Feedback zwischen den Studierenden und den Professoren bzw. der Studiengangsleitung herzustellen, werden in jedem Studiengang für jedes Studienjahr Gruppensprecher gewählt, die die fließende Kommunikation aufrechterhalten. Dies ist von der Gutachtergruppe zu begrüßen, denn so können Unstimmigkeiten im Studiengang schnell und effizient ausgeräumt werden und gewährleisten eine gute Studierbarkeit insgesamt.

Aus den Unterlagen und den Gesprächen wurde deutlich, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.

2 Studiengangsspezifische Aspekte

2.1 Recht - Ius (LL.B.)

2.1.1 Ziele

Der Bachelorstudiengang Recht – Ius (LL.B) wird im Fachbereich 3 Allgemeine Verwaltung der HWR angeboten. Er richtet sich an Studierende mit Allgemeiner Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Zulassung nach § 11 BerlHG, die einen generalistisch ausgerichteten grundständigen juristischen Bachelor als ersten berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, ohne den mit hohen Misserfolgswahrscheinlichkeiten besetzten Weg der Ausbildung zum Volljuristen (langes Studium, große Gruppen, hohe Durchfallquoten und vergleichsweise schlechte Noten, hohe Kosten durch private Repetitorien) gehen zu wollen. Von einer Spezialisierung wurde bewusst abgesehen, denn im Vordergrund soll eine breite juristische Ausbildung stehen, die die Fähigkeit vermittelt, praxisrelevante Fälle lösen zu können.

Der Studiengang ist in seiner Konzeption einmalig in Deutschland und gleichzeitig Teil des konsekutiven Angebots LL.B – LL.M. Weiterführender Studiengang ist der Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M) der HWR. Inhaltlich handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang Recht - Ius (LL.B) um einen grundständigen juristischen Studiengang, der sich am klassischen universitären juristischen Studium orientiert. Er soll zu einer nicht reglementierten Tätigkeit, also einer

Tätigkeit, in der das Juristische Staatsexamen nicht vorausgesetzt wird, in der öffentlichen Verwaltung (z.B. Auswärtiges Amt, Bibliothekswesen, Polizei), in kommunalen Verwaltungen, in der Wirtschaft (z.B. Bank- und Versicherungswesen), in Vereinen und Verbänden sowie im Bereich von Journalismus, Politik und Unternehmensberatungen befähigen. Neben allgemeinen juristischen Fähigkeiten und deren wissenschaftlicher Anwendung werden fachübergreifende Schlüsselqualifikationen wie Sprachen, Rhetorik und soziale Kompetenzen vermittelt.

Angesichts der inhaltlichen Breite des Studiengangs und der angestrebten Einsatzmöglichkeiten ist ein konkretes Profil nur schwer erkennbar. Bei der Erstakkreditierung wurde deshalb folgende Empfehlung ausgesprochen: „Mit entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen sollte sorgfältig beobachtet werden, wie die Absolventen vom Arbeitsmarkt angenommen werden.“ Leider wurden die Empfehlungen der Erstakkreditierung zum Thema Qualitätssicherung bislang noch nicht mit verwertbaren Ergebnissen umgesetzt.² Begründet wird dies mit der Tatsache, dass bislang kein hinreichend statistisch verwertbares Datenmaterial vorliegt. Die Zweifel, ob und in welchem Umfang auch gerade im Hinblick auf die Vielzahl von Volljuristen und Wirtschaftsjuristen ein entsprechender Bedarf am Arbeitsmarkt besteht, konnten bislang noch nicht ausgeräumt werden. Dies ist bedauerlich, da der Studiengang ja bereits seit dem WS 2007/08 läuft. Angesichts der geringen Studierendenzahlen ist auch nicht mit wesentlich umfangreichem Datenmaterial zu rechnen. Möglicherweise nicht untypisch ist das Bild, das sich aus dem Gespräch mit den Studierenden und Absolventen ergab, von denen zwei Absolventen jetzt ein universitäres Jurastudium aufgenommen haben und eine weitere Person eine Rechtspflegerausbildung anstrebt. Der sich in der Durchführung befindlichen Absolventenstudie über den Verbleib der Absolventen am Arbeitsmarkt kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Bei entsprechenden Ergebnissen sollte erwogen werden, gegebenenfalls das Profil des Studiengangs zu schärfen und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen.

² Stellungnahme der Hochschule vom 15.09.2014:

Um hier Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir anmerken, dass die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – u. a. aufgrund der vorgenannten Auflage- ihre Absolventinnen der Jahrgänge 2007 sowie 2010 bis 2012 in den Jahren 2009 und 2012 bis 2014 im Rahmen des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB) gemeinsam mit über 60 weiteren deutschen Hochschulen unter wissenschaftlicher Begleitung des INCHER Kassel befragt hat. Da der lus-Studiengang jedoch (erst) im WS 2007/2008 eingeführt wurde, lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung zwar differenzierte Auswertungen der KOAB-Umfrage für die Abschlussjahrgänge 2007 und 2010 vor, diese beinhalteten aber denknottwendig (noch) keine lus-AbsolventInnen. Die ebenfalls vorliegenden Ergebnisse des Abschlussjahrganges 2011 wiederum konnten nicht berücksichtigt werden, da der Rücklauf (8 von 30 versandten Fragebögen) anders als zu erwarten war – die regelmäßige Rücklaufquote liegt bei 45-50% – nicht die aus Datenschutzgründen erforderliche Mindestanzahl für die studiengangsbezogene Auswertung erreichte (10). Die zusammengeführte Datei der Abschlussjahrgänge 2010-2012 beinhaltet nun eine ausreichende Anzahl von Absolventen (18). Die diesbezügliche Auswertung wird der Hochschule dann in Bälde vorliegen.

2.1.2 Konzept

Das sechssemestrige Vollzeitstudium (inklusive eines Praxissemesters) im Studiengang Recht – Jus (LL.B) für jährlich 40 Studierende ist mit insgesamt 180 ECTS-Punkten versehen und existiert seit dem WS 2007/08. Der Studiengang beinhaltet die Kerngebiete der Rechtswissenschaft, nämlich Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Fraglich ist, ob in Anbetracht der angestrebten Tätigkeit das Sanktionsrecht nicht überdimensioniert ist. Daneben werden Bezüge zum Europarecht und zu den geschichtlichen, gesellschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen hergestellt. Durch die Vermittlung der Methoden des Rechts sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, das Recht anzuwenden.

Kritisch gesehen wird, dass nur 43 % der Lehre von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt wird. Nach Angaben der Hochschule liegt dies daran, dass Nachbesetzungsverfahren aufgrund von Verzögerungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Sobald die Nachbesetzungen erfolgt sind, soll sich die Quote deutlich erhöhen.

Das Studium enthält einen Mix aus juristischen Grundlagenfächern, praktischen Tätigkeitsfeldern und fachübergreifenden, methodischen und generischen Kompetenzen in modularer Form. Ergänzt wird dies durch ein Projektmodul und ein Praxismodul. Im Praxissemester ist auch ein Auslandsaufenthalt möglich. In diesem Fall werden vorab Anrechnungsmöglichkeiten geprüft und Learning Agreements mit den Studierenden getroffen. Seit dem WS 2013/14 werden auch englischsprachige Angebote unterbreitet, um die Zahlen von Incomings zu erhöhen.

Das Studiengangskonzept mit seiner Unterteilung in Grundstudium und Hauptstudium erscheint transparent, stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sinnvoll strukturiert, wobei die Modulbeschreibungen manchmal recht knapp und allgemein gehalten sind. Die niedrige Drop-out-Quote zeigt, dass die Belastung und die Prüfungsdichte überschaubar sind. Auch das Gespräch mit Studierenden und Absolventen hat bestätigt, dass die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben ist.

Bei der Vergabe der Leistungspunkte ist den Gutachtern aufgefallen, dass für das Modul Thesis-Kolloquium (Modul 25) fünf ECTS-Punkte vorgesehen sind. Zum Modulinhalt gehören die „Vorarbeiten“ zur Bachelorarbeit wie die Präzisierung des Themas, Gliederung und Materialsuche und -auswertung sowie die Formulierung der Bachelorarbeit selbst. Neben diesen fünf ECTS-Punkten werden andererseits ausweislich des Studien- und Prüfungsplans des Studiengangs für die Bachelorarbeit und für die mündliche Prüfung 15 ECTS-Punkte vergeben. Ferner gibt es für die Bachelorarbeit keine Modulbeschreibung, allerdings ist in der Studien- und Prüfungsordnung eine ausführliche Beschreibung enthalten. Nach Auffassung der Gutachter empfiehlt es sich, das Verhältnis zwischen dem Modul und der Bachelorarbeit an sich zu präzisieren und die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gesondert – etwa mit drei ECTS-Punkten – auszuweisen.

Gegenüber des Standes der Erstakkreditierung wurde die Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche auf zwei erhöht. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurden 20 % Wahlmöglichkeiten für die Studierenden geschaffen. 25 % der Module bleiben unbenotet. Zur Verbesserung der Mobilität und der Ermöglichung eines Auslandsaufenthalts wurde das ursprünglich zweisemestrige Projekt durch ein einsemestriges ersetzt. Ferner wurde für Prüfungen eine Wiederholungsfrist eingeführt. Schließlich werden die Bachelorarbeiten grundsätzlich in die Bibliothek eingestellt.

Insgesamt ist der Studiengang Recht - Ius (LL.B) gut aufgestellt, wobei die Frage, ob und inwieweit in der Praxis Bedarf für die Absolventen besteht, weiterhin offen ist. Wie angekündigt, sollte die sich in der Durchführung befindliche Absolventenstudie bei vorhandenem Datensatz ausgewertet werden. Bei entsprechenden Ergebnissen sollte das Profil des Studiengangs ggf. geschärft werden.

2.2 Verwaltungsinformatik (B.A.)

2.2.1 Ziele

Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (B.A.) wird im Fachbereich 3 Allgemeine Verwaltung der HWR angeboten. Zulassungsvoraussetzungen sind die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Zulassung nach § 11 Berliner Hochschulgesetz. In der Zulassungsordnung zum Studiengang Verwaltungsinformatik wird eine Reihe von Ausbildungsberufen aufgeführt, die als einschlägig zu betrachten sind. Die Ausbildungsrichtung Fachinformatiker wird nicht mit benannt. Es wird empfohlen, diese Ausbildung ebenfalls als einschlägige Berufsausbildung zu betrachten und in die Zulassungsordnung aufzunehmen.

Der Studiengang vermittelt eine interdisziplinäre Qualifikation in den Fachgebieten Informatik, Recht, Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Dieses Ziel orientiert sich am steigenden Bedarf an IT-Fachkräften im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere unter den verstärkten Bemühungen zur Einführung von E-Government. Das Qualifikationsprofil erscheint aber auch aus der Perspektive verwaltungsnaher Organisationen und Betriebe sowie der Dienstleistungsunternehmen, die Services für die öffentliche Verwaltung erbringen, interessant.

Mit dem Ziel der Interdisziplinarität ist der Studiengang einem hohen Anspruch ausgesetzt, gilt es doch, fachlich und methodisch stark divergierende Lehrgebiete inhaltlich zu verzahnen und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Das Curriculum erscheint zieladäquat aufgebaut.

Die Tatsache, dass die Anzahl der Bewerbungen für diesen Studiengang über der Zahl der verfügbaren Plätze liegt, lässt erkennen, dass ein entsprechendes Interesse für das Studium besteht. Die verminderte Ausschöpfungsquote für das Studienjahr 2012/13 wird in der Selbstdokumentation erläutert und konnte im Rahmen der Vorortbegehung ebenfalls schlüssig erörtert werden.

Neben der Fachqualifikation sind für den Studiengang in der Selbstdokumentation auch zu entwickelnde überfachliche Qualifikationen ausgewiesen. Im Modulhandbuch sind diese leider wie bereits bei der Erstakkreditierung nicht deutlich ersichtlich.

Als Weiterentwicklung in den Zielstellungen (gegenüber der Erstakkreditierung) kann festgestellt werden, dass das Blickfeld des Studienganges auf die europäische Entwicklung ausgeweitet wurde, insbesondere auch durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Auslandssemestern.

2.2.2 Konzept

Der Studiengang Verwaltungsinformatik (B.A.) wird in Form eines siebensemestrigen Vollzeitstudiums mit einer Kapazität von 40 Studienplätzen seit dem Wintersemester 2007/2008 angeboten. Im Rahmen des Studienganges werden 210 ECTS-Punkte erworben.

Das inhaltliche Konzept sieht eine parallele Entwicklung der interdisziplinären Kompetenzen in den Fachwissenschaften Informatik, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vor.

75 % der Lehre kann von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt wird. Somit besteht für den Studiengang Verwaltungsinformatik ein angemessenes Verhältnis zwischen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten. Die Durchführung des Studienganges kann aus der Perspektive der Hochschule als abgesichert betrachtet werden. Im Studiengang lehren, neben weiteren Lehrkräften, insgesamt drei Professorinnen und drei Professoren, verteilt über verschiedene Lehrgebiete. Es kann somit eine Ausgewogenheit zwischen weiblichem und männlichem wissenschaftlichen Lehrpersonal sowie auch bzgl. der Absicherung der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung festgestellt werden.

Die Modulstruktur, auch in der sequentiellen Folge, beinhaltet das erkennbare Ziel, spezielle Fachkompetenzen und interdisziplinäre, methodische und generische Kompetenzen schrittweise zu entwickeln und zusammenzuführen. Im zweiten Semester wird im Modul E-Government I erstmalig die spätere Verzahnung der Disziplinen als Perspektive aufgegriffen. Mit dem Beginn einer projektorientierten Ausbildung ab dem dritten Semester wird der interdisziplinäre Ansatz der Verwaltungsinformatik weiter vertieft. Parallel wird durch explizite Module zur Entwicklung sozialer Kompetenzen beigetragen. Der Grundansatz der Module im sechsten und siebenten Semester (Praktikum, E-Government II und diverse Vertiefungen) zielt auf die Beherrschung der Komplexität des IT-Einsatzes in der öffentlichen Verwaltung ab.

Das Studiengangskonzept erscheint insgesamt transparent, stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sinnvoll strukturiert. Die Analyse der Modulbeschreibungen, speziell der ausgewiesenen Inhalte, deckt teilweise eine ungewöhnliche Verteilung konkreter Fachinhalte

auf die einzelnen Module auf. Beispielsweise wird das Thema Vergaberecht im Studiengang in zwei verschiedenen Modulen in unterschiedlichen Semestern betrachtet, wobei die vertiefende rechtliche Betrachtung erst im Modul 23 stattfindet. Einzelne Informatikinhalte, die fachwissenschaftlich durchaus eine Einheit bilden könnten, sind ebenfalls auf verschiedene Module verteilt, so z.B. die Behandlung der Sprache PHP im Modul 2 und der Stoffkomplex Syntax und Semantik von Programmiersprachen im Modul 3. Beide Module werden im ersten Semester angeboten. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Vorortbegehung angesprochen. Laut Aussage der verantwortlichen Lehrkräfte konnten die Bedenken weitgehend entkräftet werden. Durch eine entsprechende zeitliche Synchronisation der Lehrinhalte in den einzelnen Modulen soll der Abhängigkeit zwischen den Lehrinhalten entsprochen werden. Rein formal ist das durchaus möglich, stellt allerdings einen gewissen Anspruch an die Koordination/Planung der Lehre zwischen den Modulen. Bzgl. der vergaberechtlichen Inhalte begründet sich die ausgewiesene Stofffolge im didaktischen Weg vom allgemeinen zum speziellen Wissen. Der Datenschutz ist gemäß Empfehlung der Erstakkreditierung im Studiengang nun besser verankert. Der Studiengang enthält Wahl- und Vertiefungsbereiche.

Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten stellt eine wesentliche Komponente im Rahmen eines Studiums dar. In den vorliegenden Modulbeschreibungen wird auf diese Kompetenzentwicklung mit einer ungünstigen Schwerpunktsetzung hingewiesen. Eine ausführliche Beschreibung der geförderten Kompetenzen erfolgt im Modul 30 (Bachelorarbeit). Dies erweckt den Eindruck, dass diese Kompetenzentwicklung erst im siebenten Semester stattfindet. Nach entsprechender mündlicher Erörterung im Rahmen der Vorortbegehung konnte aber festgestellt werden, dass bereits beginnend mit dem Modul 1 (Einführung in das Studium) diesbezüglich ein Schwerpunkt gesetzt wird.

Im Studien- und Prüfungsplan sind für die Bachelorarbeit 15 ECTS-Punkte vorgesehen. In der Modulbeschreibung des Modulhandbuches sind für das Bachelormodul 14 ECTS-Punkte ausgewiesen, der angegebene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden belegt jedoch, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt, dies wurde vor Ort auch erkannt, und eine Korrektur wurde angekündigt. Die Bemessung der Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten widerspricht jedoch den Festlegungen aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“). Im Gespräch konnte festgestellt werden, dass bei der Berechnung der ECTS-Punkte der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung einschließlich der entsprechenden Vorbereitungszeiten sowie Übungs- und Konsultationsstunden (die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind) nicht getrennt ausgewiesen wurden; es wurde hier von einer Aufteilung von zwölf ECTS-Punkten für die Bachelorarbeit und drei ECTS-Punkten für die mündliche Prüfung (einschließlich Vorbereitungszeiten sowie Übungs- und Konsultationsstunden) gesprochen. Die mündliche Prüfung selbst ist allerdings aus der Modulbeschreibung und auch aus

dem Studienverlaufsplan (wohl aber aus der SPO (§ 11)) nicht ersichtlich. Hier ist eine Nachbesserung dringend erforderlich: Es muss aus dem der Studien- und Prüfungsordnung anliegenden Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung ersichtlich sein, dass es neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung gibt und wie sich die zu vergebenen Leistungspunkte auf beide Leistungsnachweise verteilen, wobei bei der Bemessung der Bachelorarbeit die Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten sind.

Abschließend kann der Studiengang Verwaltungsinformatik (B. A.) als bedarfsorientiert, inhaltlich strukturiert und studierbar eingeschätzt werden.

Zur weiteren Verbesserung des Studiengangs sollte zu gegebenem Zeitpunkt die weiterentwickelte fachliche Struktur evaluiert werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob sich die Verortung einzelner Lehrinhalte in verschiedene Module bewährt hat und inwieweit die bewusst geplanten Dopplungen von Lehrinhalten sinnvoll sind.

2.3 Master of Public Administration (MPA, Fernstudium)

2.3.1 Ziele

Das berufsbegleitende Fernstudium zum Master of Public Administration (MPA) ist ausgerichtet auf die Zielgruppe berufserfahrener Beschäftigter in der öffentlichen Verwaltung, die bereits über ein abgeschlossenes Erststudium verfügen und sich nun zur Unterstützung ihrer beruflichen Entwicklung wissenschaftlich weiterbilden möchten. Bei der englischsprachigen Studiengangsbezeichnung handelt es sich um eine auch im deutschsprachigen Raum etablierte Begrifflichkeit.

Die Zulassungsvoraussetzungen bilden die oben definierte Zielgruppe stimmig ab: Zulassungsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie eine anschließende berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr. Die Studierenden erwerben insgesamt 90 ECTS-Punkte. Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS-Punkte umfasste, können die fehlenden maximal 30 ECTS-Punkte erwerben, indem sie bis zum Ende des zweiten Semesters einen Antrag auf Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten beim Prüfungsausschuss stellen. Hierzu müssen sie ihre berufspraktischen Erfahrungen reflektierend erläutern. Die Bewertungskriterien sind in der Zulassungsordnung sowie in der „Richtlinie für die Anerkennung postgradualer Praxis“ des MPA niedergelegt und erscheinen angemessen. Im Übrigen gelten die Anerkennungsrichtlinien gem. § 11 der Rahmen-SPO.

Die im Einzelnen formulierten Qualifikationsziele des Studiums sind breit gefächert; sie berücksichtigen sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte. Die Studierenden erwerben neben fundiertem Fachwissen auch umfassende methodische und generische Kompetenzen und werden somit zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt, aber auch für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben und/oder die Übernahme von Aufgaben der höheren Sachbearbeitung qualifiziert. Der Mix aus fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen, der durch das Studium vermittelt werden soll, reflektiert durchaus angemessen die Anforderungen moderner Berufspraxis an Beschäftigte, die in der öffentlichen Verwaltung Fach- und Führungsverantwortung übernehmen möchten. Die fachlichen Inhalte des Studiums sind weniger darauf ausgerichtet, spezifisches Fachwissen für bestimmte berufliche Tätigkeiten zu vermitteln. Die Titel und auch die inhaltlichen Konkretisierungen der Module in den Modulbeschreibungen sprechen dafür, dass es beabsichtigt ist, übergreifendes Fachwissen zu vermitteln, das für höhere Positionen in unterschiedlichen Funktionen und Bereichen der öffentlichen Verwaltung gleichermaßen relevant ist. Dies ist insofern stimmig, als der Adressatenkreis des Studiums zwar klar abgegrenzt ist, im Rahmen dessen aber einen recht heterogenen Kreis von Beschäftigten umfasst, die in sehr unterschiedlichen fachlichen Kontexten und Bereichen des öffentlichen Sektors tätig sein können. Eine tätigkeitsspezifische fachliche Vertiefung wäre vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Eine stärker generalistische Ausbildung, wie sie mit dem MPA offenbar angestrebt wird, vermag hier eher zu überzeugen.

Insgesamt kann konstatiert werden: Die Zielgruppe und die Studienziele sind klar beschrieben. Sie ergeben gemeinsam mit den Studieninhalten ein stimmiges Gesamtbild. Der Studiengang erscheint insoweit geeignet, die gesteckten Ziele der Beteiligten zu erreichen. Die Kriterien des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Ziele können als erfüllt angesehen werden. Die Bewerberzahlen sind seit der Einrichtung des Studiengangs im Jahre 2008 stetig angestiegen. Die Bewerbungsquote ist von 1,2 im Jahre 2008 auf 3,3 im Jahre 2013 angestiegen. Für 2013 heißt das: Bei einer Aufnahmekapazität von 35 Plätzen lagen 115 Bewerbungen vor. Auch dies spricht für ein adressatengerechtes Studienangebot.

Empirische Belege, die zeigen, dass die Absolventen des MPA ihre beruflichen Aufstiegschancen tatsächlich verbessern konnten, lagen – trotz aller methodischen Schwierigkeiten, die derartige Nachweise aufwerfen – zum Zeitpunkt der Akkreditierung leider noch nicht vor. Eine Absolventenbefragung des Abschlussjahrgangs 2011 wurde bereits durchgeführt, die ausführliche Auswertung steht jedoch noch aus. Aktuell läuft parallel dazu eine Befragung des Abschlussjahrgangs 2012.

2.3.2 Konzept

Das Studium ist angelegt auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Seit 2013 ist das Angebot der Studienplätze auf 35 Plätze begrenzt

(zuvor betrug die Aufnahmekapazität noch 40 Studienplätze). Das Studium gliedert sich in elf Module sowie die Masterprüfung, die sich aus der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zusammensetzt.

Von den elf Modulen sind drei Module zu jeweils 10 ECTS-Punkten unbenotet. Das entspricht 30 % des Gesamtstudiums. Damit wird der Vorgabe des Berliner Hochschulgesetzes entsprochen, wonach mindestens 25 % des Gesamtstudiums unbenotet bleiben müssen. Die übrigen acht Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten gleich gewichtet und fließen mit 70 % in die Gesamtnote ein. Die Masterprüfung umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte (15 ECTS-Punkte für die Thesis und 5 ECTS-Punkte für die Verteidigung). Die Masterprüfung geht zu 30 % in die Gesamtnote ein.

Das Studium gliedert sich in drei Phasen. In der „Einführungs- und Vertiefungsphase“, die das erste und zweite Semester umfasst, werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen des Verwaltungsmanagements vermittelt bzw. vertieft. Die anschließende „Profilphase“ im dritten Semester ermöglicht eine gewisse Spezialisierung. Die Studierenden können zwischen den Schwerpunkten „Öffentliches Wirtschaften“ und „Verwaltung im internationalen Kontext“ wählen. Diese Schwerpunkte sind in jeweils drei Module gegliedert. Es folgt die „Masterphase“ im vierten Semester.

Das Studium ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Es folgt überwiegend dem Lernkonzept des „Blended Learning“ und verknüpft Online-/Selbststudienphasen und Präsenzveranstaltungen miteinander. Nur drei Module sind laut Studienverlaufsplan als reine Online-Module konzipiert (Module 2, 5, 6). Alle anderen Module sind ein Mix aus seminaristischem und Online Unterricht.

Das Studienkonzept ist hinsichtlich der Studieninhalte anspruchsvoll und bewegt sich auf Masterniveau. Die Studieninhalte umfassen Fach- und Methodenkompetenzen sowie fachübergreifende Schlüsselkompetenzen für Führungskräfte. Die vermittelten Fachkompetenzen sind breit angelegt; sie dienen weniger der Qualifizierung zur Übernahme ganz bestimmter fachlicher Aufgaben in der Verwaltung. Den Studierenden soll offenbar ein fundiertes übergreifendes fachliches Wissen vermittelt werden, das sie befähigt, an kooperativen und interdisziplinären Problemlösungen mitzuwirken. Für einen weiterbildenden Masterstudiengang, der nicht an spezielle fachliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen anknüpft, erscheint dies durchaus sachgerecht.

Die Vermittlung von persönlichen Führungskompetenzen, die der Masterstudiengang neben der Vermittlung von fachlichen Kompetenzen gleichsam anstrebt, stellt im Rahmen eines Fernstudiums sicherlich eine Herausforderung dar. Der Studienverlaufsplan, die Modulbeschreibungen und die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden legen aber die Vermutung nahe, dass es mit dem Konzept des MPA auch gelingt, überfachliche Qualifikationen zu vermitteln und einzuüben. Hierzu erscheinen nicht nur die Präsenzphasen geeignet, die prinzipiell in jedem Modul stattfin-

den. Auch während der Online-Phasen werden Austausch und Kollaboration zwischen den Studierenden gefördert. Dies wird in der Selbstdokumentation überzeugend dargelegt und konnte von den Studierenden bestätigt werden.

Die Modularisierung und der Aufbau des Studiums mit seinen drei Studienphasen erscheinen nachvollziehbar und sachgerecht. Die „Profilphase“ im dritten Semester eröffnet Wahlmöglichkeiten. Als fachliche Spezialisierungen im Hinblick auf konkrete berufliche Einsatzmöglichkeiten können die angebotenen Schwerpunkte aber nicht gelten. Dies ist insoweit aber auch nicht beabsichtigt, da das Gesamtkonzept des Studiengangs eher auf die Ausbildung von Führungs- und Fachkompetenzen ausgerichtet ist, die in unterschiedlichen Bereichen und Funktionen der Verwaltung einsetzbar sind. Auch sind die Bezeichnungen der Schwerpunktmodule recht allgemein gehalten. Dies vermittelt nach außen nicht den Eindruck einer ausgeprägten Profilierung der Absolventen.

Insgesamt lässt sich konstatieren: Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Akkreditierungskriterien nicht ausreichend erfüllt sind. Das Konzept ist nachvollziehbar; es ist geeignet, die gesteckten Qualifikationsziele zu erreichen. Auch die Studierfähigkeit erscheint gegeben, wenngleich der Workload für die Studierenden sicherlich nicht weiter erhöht werden dürfte. Rechnerisch ergibt sich für die Studierenden ein durchschnittlicher Workload von 22,5 ECTS-Punkten pro Semester. Ein derartiger Workload verlangt bereits von Studierenden, die teilzeitbeschäftigt sind, ein hohes Maß an Disziplin und Leistungsbereitschaft. Dies haben die Studierenden bestätigt; gleichwohl halten sie das Studium aber – auch bei einer Vollzeitbeschäftigung – in der Regelstudienzeit für studierbar. Statistischen Angaben in der Selbstdokumentation belegen das: Der Anteil der Studienabbrecher (meist bereits im ersten Semester) ist mit 12,2 % nicht außerordentlich hoch. Die Regelstudienzeit halten bis auf wenige Ausnahmen fast alle Studierende ein. Hierzu trägt vermutlich auch nicht unwesentlich der Umstand bei, dass für die Betreuung der Studierenden u.a. eine hauptamtliche Studiengangskoordinatorin zuständig ist. Die Betreuung der Studierenden und die Qualität der Lehre könnten sich noch verbessert haben, seit die Zulassungszahlen 2013 von 40 auf 35 begrenzt wurden.

2.4 Öffentliche Verwaltung (B.A., Fernstudium)

2.4.1 Ziele

Der Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ ist im Schnittfeld der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und entspricht damit dem wissenschaftlichen Profil des Fachbereichs 3 (Allgemeine Verwaltung) mit seinen Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, Recht und Non-Profit-Sektor.

Der Bachelorstudiengang ist der einzige Fernstudiengang, der unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 LVO-AVD (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst) für den allgemeinen

nicht-technischen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt qualifiziert. Er orientiert sich zudem an den formalen Vorgaben der Innenministerkonferenz (Beschluss vom 24. Juni 2005 zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen).

Der Studiengang verfolgt in Anlehnung an den Deutschen Qualifikationsrahmen das Ziel, den Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Faches sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms zu vermitteln. Zu den angestrebten Qualifikationszielen gehören neben fachlichen, kognitiven, methodischen und sozialen Kompetenzen insbesondere auch die Vermittlung berufsfeldorientierter Schlüsselqualifikationen sowie die Sensibilisierung für öffentliche Gemeinwohlbelange und die Integrität im öffentlichen Sektor. Mit Blick auf die Option für die Beamtenlaufbahn liegt der Schwerpunkt des Studiums auf der Befähigung zur Rechtsanwendung.

Im Einzelnen werden als Qualifikationsziele die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis, Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung, Transferfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft sowie Orientierung am Gemeinwohl definiert.

Insgesamt verfolgt der Studiengang einen klar generalistischen und praxisorientierten Ansatz mit einem Schwerpunkt im Bereich der Rechtsanwendung, der Methodenvermittlung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Das Studium zielt darauf ab, Verwaltungsgeneralisten mit hoher Verwendungsbreite auszubilden, die zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder befähigt sind. Berufsziel der Ausbildung ist die Wahrnehmung operativer Fach-, Führungs- und Managementaufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Der Bachelorstudiengang wendet sich als Fernstudiengang an Studierende, die bereits in der öffentlichen Verwaltung tätig sind und das Studium berufsbegleitend absolvieren, um damit ihre Aufstiegsperspektiven zu verbessern. In der Ausrichtung als Fernstudiengang liegt der zentrale Unterschied zum Präsenzstudiengang Öffentliche Verwaltung, der an der HWR seit vielen Jahren angeboten wird. Die Ausgestaltung als berufsbegleitender Fernstudiengang sichert diesem Bachelorstudiengang ein wichtiges profilbildendes Alleinstellungsmerkmal. Als Studiengang im Sinne von § 11 Berliner Hochschulgesetz schafft der Studiengang, der sich an Berufspraktiker wendet, die in vielen Fällen keine allgemeine oder Fachhochschulreife mitbringen, einen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte. § 4 Abs. 1 der Studiengangsordnung nennt diverse als geeignet angesehene Berufsausbildungen, die eine fachgebundene Studienberechtigung vermitteln.

Der Bachelorstudiengang bietet den Absolventen unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 LVO-AVD die Möglichkeit, als Angestellte oder Beamte in den gehobenen Dienst der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins überzuwechseln, vorausgesetzt, sie haben die anschließende Berufspraxis von einem Jahr bzw. zwei Jahren erfüllt. Die Berufsfelder sind mit der Laufbahnbefähigung

nach § 15 Abs. 2 LVO-AVD deutlich umrissen. Die Anforderungen der Berufspraxis werden aus Sicht der Gutachter angemessen reflektiert. Der Studiengang befähigt nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Absolventen dazu, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dienststellen, bei denen die Studierenden beschäftigt sind, das Studium als Weiterbildungsmaßnahme aktiv unterstützen, was bislang noch nicht durchgängig der Fall ist.

2.4.2 Konzept

Als grundständiger Studiengang kann der Studiengang studienbeitragsfrei studiert werden. Für Fernstudienmaterialien fallen pro Semester Gebühren in Höhe von 305 Euro an.

Die Regelstudienzeit des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ beträgt gemäß § 6 Abs. 1 der Studienordnung sechs Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Für das gesamte Studium wird ein Workload von 5.400 Stunden zugrunde gelegt. Das Studium ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Die Kontaktlehre an der Hochschule beträgt insgesamt 264 Stunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan geregelt, der als Anlage Teil der Studiengangsordnung ist. Die beiden Pflichtpraktika von jeweils 26 Wochen, auf die ein Workload von 1.800 Stunden sowie 60 ECTS-Punkten entfällt, finden parallel zu den theoretischen Studien nach dem Abschluss des ersten und vor dem Ende des fünften Fachsemesters statt.

Aus der Selbstdokumentation und aus den Gesprächen vor Ort ging hervor, dass der berufsbegleitende Bachelorstudiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern dann umfasst, wenn aus der Berufstätigkeit die Anrechnung von Praktika mit einem Umfang von 12 Monaten bzw. 60 ECTS-Punkten, welche die Laufbahnanerkennung zum allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt ermöglichen, erfolgen kann. Konsequenterweise erhöht sich die Studienzeit bei nichtmöglicher Anrechnung der Praxis aus der Berufstätigkeit. Im Studiengangsinformationflyer heißt es zur Regelstudienzeit: „Studiendauer 6 Semester, bei flexiblem Verlauf länger.“ Und: „Anrechnung von Berufserfahrung möglich“. Hier wird der Interessent zwar nicht optimal, dennoch hinreichend darauf hingewiesen, dass sich die Studienzeit auch erhöhen kann. In der verbindlichen Studienordnung hingegen wird zwar darauf hingewiesen, dass es sich um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang handelt (§ 3), jedoch wird die Regelstudienzeit dennoch mit sechs Semestern (§ 6) angegeben. Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 sind berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, nicht studierbar. Aus der Studienordnung muss klar ersichtlich sein, dass die Regelstudienzeit von sechs Semestern nur dann einhaltbar ist, wenn die für das Studium notwendigen Praktika in Höhe von 60 ECTS-Punk-

ten im Rahmen der Berufstätigkeit absolviert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend – angemessen wäre nach Einschätzung der Gutachter in diesem Fall eine Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern.

Absolvieren die Studierenden die Praktika in Höhe von 60 ECTS-Punkten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, entfallen auf das theoretische Studium 120 ECTS-Punkte, womit sich bei sechs Semestern Regelstudienzeit ein Workload von 20 ECTS-Punkten pro Semester ergibt. Dies erscheint relativ viel, laut Aussagen vor Ort und in den Unterlagen jedoch studiert der überwiegende Teil der Studierenden im vorgegebenen Zeitraum. Bisher wurde der Studiengang noch nicht komplett durchlaufen.

Die Studieninhalte werden in 21 Modulen zuzüglich der Bachelorarbeit vermittelt. Die Studienordnung sowie die Modulbeschreibungen regeln die Inhalte und den Aufbau des Studiums. Die einzelnen Module sind nach Auffassung der Gutachtergruppe fachlich angemessen zugeschnitten und inhaltlich in sich abgeschlossen.

In den ersten beiden Semestern wird den Studierenden zunächst generalistisch-breit angelegtes Grundlagen- und Methodenwissen vermittelt. Hierzu werden die Module „Einführung in die Öffentliche Verwaltung, das wissenschaftliche Arbeiten und die Besonderheiten des Fernstudiums“, „Gesellschaft und Verwaltung – Verwaltung in der Gesellschaft“, „Staatsrecht“, „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Wirtschaftliches Handeln I“, „Zivilrecht“, „Soziale Kompetenzen“ sowie „Steuerung und Kontrolle der Verwaltung“ angeboten. Im dritten und vierten Semester sind die Module „Wirtschaftliches Handeln II“, „Verwaltungsmodernisierung“, „Öffentliche Sicherheit“, „Personalwesen“, „Soziales“, „Europäische und internationale Dimensionen“ sowie „Projekt“ vorgesehen. Im fünften und sechsten Semester werden die Module „Selbstverwaltung“, „Wirtschaftliche Falllösungstechnik“, „Juristische Falllösungstechnik I“, „Juristische Falllösungstechnik II“, „Thesiskolloquium und Bachelorarbeit“ und „Praxisnachbearbeitung“ angeboten.

Das Modularisierungskonzept erfüllt die Vorgaben und ist geeignet, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Die Module werden mit Ausnahme des Projekts, auf welches neun ECTS-Punkte entfallen, mit fünf bzw. sechs ECTS-Punkten bewertet. Für das erste bis fünfte Semester werden jeweils 21 ECTS-Punkte, für das sechste Semester 15 ECTS-Punkte vergeben. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 ECTS-Punkte, hinzu kommen ein ECTS-Punkt für das Kolloquium sowie zwei ECTS-Punkte für die Präsentation des Praxisberichts. Für die Praxisanteile werden 60 ECTS-Punkte vergeben. Dies ist aus dem Studienverlaufsplan deutlich ersichtlich, könnte in der Modulbeschreibung aber noch deutlicher dargestellt werden – die aufgeschlüsselte Angabe des jeweils aufzubringenden Arbeitsaufwandes ist hier in Stunden ersichtlich, nicht aber in Bezug auf die ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen sind vollständig und nachvollziehbar. Der Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele sinnvoll strukturiert und modularisiert.

3 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20. Februar 2013

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Bis auf den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (B.A.) entsprechen die Studiengänge vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010. Der Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik (B.A.) entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, da die Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten angegeben ist und nicht ersichtlich ist, dass diese Punkteanzahl auch die mündliche Prüfung (einschließlich Vorbereitungszeiten sowie Übungs- und Konsultationsstunden) umfasst. Es muss aus dem der Studien- und Prüfungsordnung anliegenden Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung ersichtlich sein, dass es neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung gibt und wie sich die zu vergebenen Leistungspunkte auf beide Leistungsnachweise verteilen, wobei bei der Bemessung der Bachelorarbeit die Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten sind.

Für den Studiengang Verwaltungsinformatik (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch) entfällt. Kriterium 8 („Transparenz und Dokumentation“) ist aufgrund der bereits oben ausgeführten Problematik der nicht transparent dargelegten Bemessung der Bachelorarbeit nur teilweise erfüllt.

Für den Studiengang Recht - Ius (LL.B.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Das Kriterium 10 (Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch) entfällt.

Für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengang Master of Public Administration (MPA) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten, den Studiengang betreffenden Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Für den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind. Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten, den Studiengang betreffenden Kriterien werden größtenteils als erfüllt bewertet, dies gilt jedoch nicht für den Aspekt der für ein berufsbegleitendes Studium anzupassenden Regelstudienzeit in Verbindung mit dem Akkreditierungsrat-Kriterium 4 „Studierbarkeit“. Aus der Studienordnung muss klar ersichtlich sein, dass die Regelstudienzeit von sechs Semestern nur dann einhaltbar ist, wenn die für das Studium notwendigen Praktika in Höhe von 60 ECTS-Punkten im Rahmen der Berufstätigkeit absolviert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Die Gutachter stellen fest, dass die Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren teilweise aufgenommen und umgesetzt wurden.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN³

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29./30. September 2014 folgenden Beschluss:

Allgemeine Auflagen

Die Studiengänge werden ohne allgemeine Auflagen akkreditiert.

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme wird folgende allgemeine Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte die vorhandene gute technische Infrastruktur auch genutzt werden, um ein Online-Anmeldesystem für die Lehrveranstaltungen einzuführen.

Recht - Ius (LL.B.)

Der Bachelorstudiengang „Recht - Ius“ (LL.B.) wird mit folgender Auflage akkreditiert:

- **Das Verhältnis zwischen dem Modul Thesis-Kolloquium (Modul 25) und der Bachelorarbeit muss präzisiert werden, zudem muss die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gesondert ausgewiesen und mit Leistungspunkten versehen werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

³ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wird folgende zusätzliche Empfehlung ausgesprochen:

- Die sich in der Durchführung befindliche Absolventenstudie sollte bei vorhandenem Datensatz ausgewertet werden. Bei entsprechenden Ergebnissen sollte das Profil des Studiengangs ggf. geschärft werden.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Umwandlung von Empfehlung zur Auflage

Von der Gutachtergruppe wurde folgende Empfehlung ausgesprochen, die von der Akkreditierungskommission in die oben genannte Auflage umgewandelt wurde:

- Bei der nächsten Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung sollten das Verhältnis zwischen dem Modul Thesis-Kolloquium (Modul 25) und der Bachelorarbeit präzisiert sowie die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gesondert ausgewiesen und mit Leistungspunkten versehen werden.

Begründung:

Der Studiengang verfügt über keine eigene Modulbeschreibung für die Bachelorarbeit. Die Modalitäten für diese sowie für die mündliche Abschlussprüfung sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben, wobei der zu erbringende Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit lediglich in Kombination mit der mündlichen Prüfung angegeben ist (im der SPO anhängenden Studien- und Prüfungsplan) – in Höhe von 15 ECTS-Punkten. Hinzu kommt, dass die Beschreibung des Moduls Thesis-Kolloquium (Modul 25) in Höhe von 5 ECTS-Punkten teilweise Angaben enthält, die auf die Anfertigung der Bachelorarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung schließen lassen, nicht aber auf ein der Bachelorarbeit vorgeschaltetes Modul. Hierzu gehören der in der Bezeichnung dieses Moduls verwendete Begriff „Kolloquium“, der auch als mündliche Prüfung im Anschluss an die geschriebene und bewertete Bachelorarbeit verstanden werden kann, sowie angegebene Inhaltsbeschreibungen wie „Formulierung der Bachelorarbeit“, „Gliederung“, sowie „Materialsuche und -auswertung“. Insgesamt erscheinen eine Präzisierung zwischen dem Modul Thesis-Kolloquium (Modul 25) und der Bachelorarbeit sowie die gesonderte Ausweisung von jeweils mit ECTS-Punkten versehener mündlicher Prüfung und Bachelorarbeit als für die Studierenden wichtige Aspekte, die transparent dargestellt und ersichtlich sein müssen.

Verwaltungsinformatik (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Es muss aus dem der Studien- und Prüfungsordnung anliegenden Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung ersichtlich sein, dass es neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung gibt und wie sich die zu vergebenen Leistungspunkte auf beide Leistungsnachweise verteilen, wobei bei der Bemessung der Bachelorarbeit die Regelungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben einzuhalten sind.**
- **Die abzuleistenden Prüfungen sind sowohl im Modulhandbuch als auch im Studienplan transparent darzustellen. Sollte es Module mit mehr als einer abzuleistenden Prüfung geben, so ist dies zu begründen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende zusätzliche Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Berufsausbildung zum Fachinformatiker sollte als einschlägige Berufsausbildung in die Zulassungsordnung aufgenommen werden.
- Zu gegebenem Zeitpunkt sollte die weiterentwickelte fachliche Struktur evaluiert werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob sich die Verortung einzelner Lehrinhalte in verschiedene Module bewährt hat und inwieweit die bewusst geplanten Dopplungen von Lehrinhalten sinnvoll sind.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Zusätzliche Auflage

Die Akkreditierungskommission hat für den Bachelorstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) die oben genannte zweite Auflage neu ausgesprochen.

Begründung:

Die Hochschule äußert sich zu den von den Gutachtern in ihrem Gutachten (auf S. 10) angegebenen Beispielen von Modulen, die mit mehr als einer Prüfung abschließen, dahingehend, dass es sich hier um Alternativleistungen handelt. Sowohl aus dem Studienplan als auch aus dem Modulhandbuch liest es sich sowohl bei den angegebenen Beispielen als auch bei den weiteren Modulen, bei denen mehrere Prüfungsformen angegeben sind, so, dass es sich um additive und nicht um alternativ abzuleistende Prüfungen handelt. Davon abgesehen stellt sich die Frage, weshalb z.B. für Modul 4 als zu erbringende Leistungsnachweise zwei mündliche und zwei schriftliche Prüfungen angegeben sind und diese angegebenen Leistungen aber als Alternativleistungen zu verstehen sein sollen. In diesem Fall wäre jede der beiden Prüfungsformen nur jeweils einmal anzuführen. Es wird eine bessere Transparenz hinsichtlich der Angabe der Prüfungen als notwendig erachtet.

Public Administration (MPA, Fernstudium)

Der Masterstudiengang „Public Administration“ (MPA, Fernstudium) wird ohne Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2021.

Öffentliche Verwaltung (B.A., Fernstudium)

Der Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A., Fernstudium) wird mit folgender Auflage erstmalig akkreditiert:

- **Aus der Studienordnung muss klar ersichtlich sein, dass die Regelstudienzeit von sechs Semestern nur dann einhaltbar ist, wenn die für das Studium notwendigen Praktika in Höhe von 60 ECTS-Punkten im Rahmen der Berufstätigkeit absolviert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird der Studiengang bis 30. September 2019 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen eingereicht. Diese wurden an den Fachausschuss Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 den folgenden Beschluss:

Die Auflage zum Studiengang „Recht – Ius“ (LL.B.) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist erfüllt. Der Studiengang wird bis zum 30. September 2021 akkreditiert.

Die Auflagen zum Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin sind erfüllt. Der Studiengang wird bis zum 30. September 2021 akkreditiert.

Die Auflage zum Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (B.A., Fernstudium) an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist erfüllt. Der Studiengang wird bis zum 30. September 2019 akkreditiert.